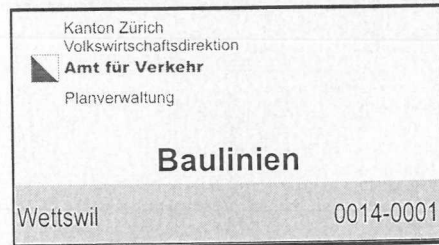




Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom **15. Okt. 2012**



5375

## **B2**

### **Gemeinde Wettswil am Albis**

#### **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien an der Ettenberg- und der Stationsstrasse (Route 644), Abschnitt Grenze Birmensdorf bis Grenze Bonstetten**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumbefreiung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Reserve-, Kern-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.



Mit Beschluss Nr. 39 vom 13. Januar 2010 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diesem Konzept für die vollständige Überarbeitung der Baulinien an Staatsstrassen zugestimmt.

Gestützt auf diesen Beschluss werden an der Ettenberg- und der Stationsstrasse (Route 644), Abschnitt Grenze Birmensdorf bis Grenze Bonstetten, die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2080/1970 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien DV Nr. 2478/1971 und RRB Nrn. 2485/1964, 1605/1966, 4254/1969 und 1356/1987 teilweise aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Niveaulinie DV Nr. 2478/1971 wird vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei teilweise ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem Mindestabstand gemäss PBG festgesetzt. Werden bestehende Gebäude neu von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG.

### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Ettenberg- und der Stationsstrasse (Route 644), Abschnitt Grenze Birmensdorf bis Grenze Bonstetten, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt sowie Niveaulinien ersatzlos aufgehoben.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wettswil am Albis während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Wettswil am Albis wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wettswil am Albis wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Ettenberg- und der Stationsstrasse (Route 644) in der Gemeinde Wettswil am Albis, Abschnitt Grenze Birmensdorf bis Grenze Bonstetten, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt sowie Niveaulinien ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Wettswil am Albis, Ettenbergstrasse 1, 8907 Wettswil am Albis
- GPW Ingenieure, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a/A

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim Regierungsrat bis heute kein Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, - 8. JAN. 2013

Staatskanzlei, Rechtsdienst

### Bauten und baurechtliche Planungen

#### Verschiedenes

##### ■ **Ettenberg- und Stationsstrasse (Route 644)** **Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

**Wetzwil a.A.** Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 5375 vom 15. Oktober 2012 an der Ettenberg- und an der Stationsstrasse (Route 644), Abschnitt Grenze Birmensdorf bis Grenze Bonstetten, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt sowie Niveaulinien ersatzlos aufgehoben. Die Pläne liegen vom 16. November 2012 bis 17. Dezember 2012 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wetzwil a.A., 16. November 2012

Gemeinderat Wetzwil a.A.

00016999